

Ausgabe 21 | 14. November 2017

Einigung bei Metaller-KV mit „schalem Nachgeschmack“

Mit gemischten Gefühlen hat die sparte.industrie der WKOÖ die vergangene Woche erzielte Einigung bei den Kollektivvertrags-Verhandlungen der Metalltechnischen Industrie zur Kenntnis genommen. Vertreter der Arbeitgeber und der Gewerkschaften hatten sich nach rund 50 zähen Verhandlungsstunden auf ein Lohn- und Gehaltsplus von drei Prozent geeinigt. Spartenobmann Günter Rübiger spricht wie Christian Knill, Obmann des Fachverbandes der metalltechnischen Industrie, von einem „sehr kräftigen“ Abschluss.

„Die vereinbarten drei Prozent stellen einen ordentlichen Lohn- und Gehaltssprung dar und der deutliche Reallohngehalt ist zweifelsohne eine faire Anerkennung für die Beschäftigten der metalltechnischen Industrie. Dennoch bleibt nach diesem Abschluss ein schaler Nachgeschmack“, sagt Rübiger und spricht damit den Stil mancher Gewerkschaftsvertreter bei den Verhandlungen an.

„Der Ton der Gewerkschaftsvertreter war rüde und provokativ und für partnerschaftliche Verhandlungen auf Augenhöhe meines Erachtens nicht in Ordnung. Das gilt auch für den Abbruch der Verhandlungen durch die Gewerkschaften und den Streikbeschluss des ÖGB“, zitiert Rübiger Christian Knill. Dadurch habe man die Konsens- und Kompromissbereitschaft der Arbeitgeber überstrapaziert, ein Agieren als verantwortungsbewusster Sozialpartner sehe anders aus. „Mit derart klassenkämpferischen Tönen setzen die Gewerkschaften den sozialen Frieden im Land und in der Folge auch den Wirtschaftsstandort aufs Spiel“, warnt sowohl der Obmann der sparte.industrie als auch die WKOÖ Präsidentin Doris Hummer.

Positiv bewertete Günter Rübiger hingegen den Durchbruch bei der ebenfalls verhandelten Arbeitszeitflexibilisierung. Eine Betriebsvereinbarung und Freiwilligkeit vorausgesetzt, können Unternehmen viermal im Jahr kurzfristig Aufträge abarbeiten, auch wenn die Mitarbeiter dabei die maximale Wochenarbeitszeit überschreiten. Und auch das Zeitkonten-Modell wird um zwei Jahre verlängert. „Dadurch können in guten Zeiten Mehrstunden angehäuft und bei schwächerer Auftragslage abgebaut werden“, erklärt Rübiger.

Der Metaller-KV-Abschluss im Detail:

- Für die mehr als 130.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der metalltechnischen Industrie bedeutet der Abschluss mit Geltung per 1.11.2017 eine Erhöhung der KV-Entgelte (Löhne und Gehälter) und der IST-Entgelte um drei Prozent.
- Zulagen und Lehrlingsentschädigungen werden ebenso mit drei Prozent erhöht, die Aufwandsentschädigungen mit 1,9 Prozent.
- Verbesserung bei Arbeitszeitflexibilisierung: Vereinbart wurden administrative Erleichterungen bei der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie eine Verlängerung des bestehenden Zeitkontenmodells um zwei weitere Jahre.
- Und auch der Streit um die Anrechnung von Karenzzeiten wurde beigelegt. Statt 16 Monaten sind es nun 22.

WIR SIND INDUSTRIE

BILDUNG

1. Oberösterreichs Industrie bleibt starker Ausbildungspartner

Eigene Lehrwerkstätten, hauptberuflich tätige Lehrlingsausbildner - die oberösterreichische Industrie lässt sich die Schulung der jungen Menschen etwas kosten. Dass sich dieses Engagement für qualifizierte Fachkräfte von morgen auszahlt, beweisen die Zahlen des Ende Oktober erschienenen Lehrstellenberichtes für unser Bundesland.

Im Zeitraum von 1. Jänner bis 31. Oktober des heurigen Jahres wurden von den heimischen Industriebetrieben 1407 Lehrverträge bei der Lehrlingsstelle der WKOÖ angemeldet, das ist gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2016 eine Steigerung von 6,19 Prozent. Interessant ist auch die Reihung der Lehrlinge im 1. Lehrjahr nach Bezirken. Hier liegt Linz mit 1423 Lehrlingen an der Spitze, gefolgt von Vöcklabruck mit 655 und dem Bezirk Linz-Land mit 645 Lehrlingen im 1. Lehrjahr.

„Insgesamt bilden Oberösterreichs Industriebetriebe aktuell 4.750 Lehrlinge aus. Damit sind wir die Nummer 2 hinter Gewerbe und Handwerk“, erklärt Rudolf Mark, Bildungssprecher der sparte.industrie. Mark verweist auf die Vorzüge einer Industrielhre und nennt hier vor allem die umfassende und interessante Ausbildung, sichere Arbeitsplätze, gute Entlohnung sowie die Aufstiegs- und Karrierechancen von Lehrabsolventen. Dank dieser Vorzüge bleibe Oberösterreichs Industrie ein starker Ausbildungspartner und habe noch geringere Probleme mit dem demografischen Wandel. Dieser kann sich aber auch bei der Industrie regional sowie abhängig von den Unternehmensgrößen und Branchen sehr unterschiedlich auswirken.

Am gesamten Lehrstellenmarkt in OÖ standen Ende Oktober 531 Lehrstellensuchenden 1074 offene Lehrstellen zur Auswahl.

[Lehrstellenbericht der WKOÖ](#)

(Quelle: Mag. Martin Ebersmüller, Rechtsreferent, Wirtschaftskammer OÖ, Sparte Industrie, November 2017 auf Basis des Lehrstellenberichtes OÖ [Stand Ende Oktober 2017], Wirtschaftskammer OÖ, Abteilung Bildungspolitik, Lehrvertragsservice OÖ, November 2017)

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

1. UN-Klimakonferenz in Bonn

Bis zum 17. November verhandeln in Bonn Vertreter von fast 200 Ländern bei der UN-Klimakonferenz. Es geht um die Umsetzung des Pariser Abkommens. Ein Land steht dabei besonders im Mittelpunkt.

In Bonn hat vorige Woche die [diesjährige UN-Klimakonferenz](#) begonnen. Gastgeberland sind zwar die Fidschi-Inseln, aus organisatorischen Gründen findet das Treffen jedoch nicht in dem abgelegenen kleinen Pazifikstaat, sondern in der ehemaligen Hauptstadt am Rhein statt. Es geht um die technische Umsetzung des internationalen Klimaschutzabkommens, das Ende 2015 in Paris vereinbart worden war. Insbesondere durch die Ankündigung der USA, aus dem Abkommen auszusteigen, bekommt die zweiwöchige Konferenz eine brisante politische Dimension.

Umsetzung von Paris

197 Staaten haben das Pariser Klimaabkommen bereits unterzeichnet, fast 170 haben es auch schon ratifiziert. In Bonn geht es nun darum, rechtzeitig bis zur nächsten UN-Klimakonferenz Ende 2018 ein sogenanntes Regelbuch für die Umsetzung auszuhandeln, um etwa die Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit nationaler Klimaszutzziele sicherzustellen. Dabei muss aus Sicht der Wirtschaft von EU - weiten überbordenden Alleingängen Abstand genommen werden um die heimischen Betriebe im internationalen Wettbewerb nicht zu gefährden. Als Konferenz-Vorsitzender wird der Regierungschef der Fidschi-Inseln, Frank Bainimarama, sich für die besonders stark durch den Klimawandel bedrohten Länder einsetzen und auf Fortschritte bei deren finanzieller Unterstützung bei dem Schutz vor und der Bewältigung von Klimafolgeschäden drängen.

Unsicherheitsfaktor USA

Die Ankündigung von US-Präsident Donald Trump, aus dem Pariser Abkommen auszusteigen, schlägt seit Juni hohe Wellen. Der Ausstieg kann zwar erst einen Tag nach der nächsten US-Präsidentschaftswahl im Jahr 2020 vollzogen werden, Trumps Regierung leitete aber bereits eine Kehrtwende in der US-Energiepolitik ein. Die UN-Klimakonferenz in Bonn ist die erste nach Trumps Ausstiegsankündigung. Mit Spannung wird nun erwartet, ob die USA im Verhandlungsprozess passiv bleiben oder aktiv bremsen. Als Gegengewicht zu Trumps Klimapolitik agieren einige US-Bundesstaaten wie Kalifornien, die eigene Vertreter nach Bonn schicken. Zusammen mit zahlreichen Kommunen und Unternehmen in den USA haben sie das Bündnis „We are still in“ (Wir sind noch drin) geschmiedet, dass die in der Zeit vor Trump gemachten US-Klimaschutzzusagen auf eigene Faust umsetzen will.

(Quelle: stuttgarter-nachrichten.de, 6. November 2017)

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

2. „EL-MOTION 2018“: Jahresauftakt, Netzwerkevent und Branchentreff mit Begleitausstellung

Fachkongress der Wirtschaft für praxis- und anwenderorientierte E-Mobilität für KMU und kommunale Anwender am 31.1. und 1.2.2018

Die E-Mobilität ist nicht aufzuhalten. Nach dem Hoch bei den Pkw-Anmeldungen geht es darum, Nutzfahrzeuge mit Batterie und/oder Brennstoffzelle auf die Straße zu bringen. Flottenfahrzeuge, Transporter, LKW, Busse, Kommunal- und Baufahrzeuge sowie internationale Logistik-Projekte stehen am 31. Jänner und 1. Februar 2018 im Fokus der Veranstaltung. Erste Angebote und Erfahrungen sind bereits verfügbar, und erste Geschäftsmodelle belegen auch deren wirtschaftliche Alltagstauglichkeit. Die EL-MOTION, der Fachkongress der österreichischen Wirtschaft für praxis- und anwenderorientierte E-Mobilität für KMU und kommunale Anwender, fungiert seit Jahren als zentraler E-Mobilitäts-Jahresauftakt und Top-Branchentreffen mit Netzwerkplattform. Für 2018 wird mit einem besonders großen Interesse gerechnet, nachdem schon 2017 mit 340 Anmeldungen ein Rekord erzielt wurde.

Fachvorträge, Ausstellung, E-Mobilitäts-Partnerbörse

Der Kongress legt den Akzent auf Anwendungsorientierung und zeigt in spannenden Fachvorträgen verfügbare Lösungen und Erfahrungen, besonders für KMU und Kommunen.

Begleitet wird der Fachkongress von einer umfangreichen Ausstellung, in der Neuigkeiten aus den Bereichen E-Fahrzeuge, Ladeinfrastruktur, E-Mobilitätsprodukte und -ausbildungen sowie Dienstleistungen präsentiert werden.

„E-Mobility 4.0 oder zurück zu Feld 1?“

Die Keynote widmet sich der Fragestellung „E-Mobility 4.0 oder zurück zu Feld 1?“ und versucht Antworten zu geben, wie die Transformation zu alternativen Antrieben im Nutzfahrzeugsektor gelingen kann. Ein Blick zurück soll zeigen, wo wir aktuell stehen. Der Blick in die Zukunft beleuchtet, was wir brauchen, um in diesem Bereich die E-Mobilität integrieren zu können.

Am Abend des ersten Kongresstages dreht sich alles um spezifische Teilmärkte/Leitmärkte der Elektromobilität sowie Vernetzung der Akteure.

Zielgruppe:

Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an Klein- und Mittelbetriebe aus Österreich und dem angrenzenden Ausland sowie kommunale Anwender (Hersteller, Händler, Dienstleister, Gewerbebetriebe, Fuhrparkverantwortliche, Flottenbetreiber, Logistik und Transportbetriebe, Komponentenzulieferer und Elektrizitätsanlagenlieferanten, IT Firmen, etc).

Programmschwerpunkte:

Erfahrungen, Praxisbeispiele und Geschäftsmodelle, Infrastrukturfragen, Flottenalltag, (e)Transporter, (e)LKW, (e)Busse, (e)Kommunal- und (e)Baufahrzeuge sowie internationale Logistik-Projekte.

Ausgabe 21 | 14.10.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Wann: 31.1. und 1.2.2018

Wo: Austria Trend Hotel „Park Royal Palace“, 1140 Wien

Wieviel: Tagungsgebühr 200 EUR für Mitglieder der WKÖ, sonst 300 EUR und das Tagesticket 160 EUR (jeweils zzgl. MWSt).

Details zum Programm und Online-Anmeldung unter www.elmotion.at

Die Träger der EL-MOTION 2018 (WKÖ, BMLFUW, BMVIT und BMWFW, der Klima- und Energiefonds und der Österreichische Städtebund) freuen sich auf Ihr Kommen.

(Quelle: news.wko.at, 7.11.2017)

3. Begutachtung: Vorschlag zur Änderung der bestehenden Gasrichtlinie (2009/73/EG)

Am 8.11.2017 hat die Europäische Kommission (EK) einen Vorschlag zur Änderung der bestehenden Gasrichtlinie (Richtlinie 2009/73/EG vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG) veröffentlicht. Ziel der EK ist, das Funktionieren des Energiebinnenmarktes der EU zu verbessern und eine größere Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu erreichen.

Mit der Änderung soll der Geltungsbereich des 3. Energiepaketes ausgeweitet werden. Insbesondere durch die Änderung der Definition von „Interkonnektor“ würden zukünftig auch alle Gasleitungen, die in Drittländer hinein- bzw. aus Drittländern herausführen, in den Geltungsbereich hineinfallen. Zu den wesentlichen Grundsätzen dieser EU-Rechtsvorschrift im Energiebereich zählen unter anderem der Zugang Dritter, Regulierung der Tarife, eigentumsrechtliche Entflechtung und Transparenz. Dadurch möchte die EK sicherstellen, dass alle größeren Pipelines, die in das EU-Gebiet führen, den EU-Vorschriften entsprechen, mit dem gleichen Maß an Transparenz betrieben werden, für andere Betreiber zugänglich sind und effizient betrieben werden.

Mit den neuen Bestimmungen soll auch dazu beigetragen werden, dass die Ziele des EU-Gasmarkts erreicht werden. Dazu gehören die Steigerung des Wettbewerbs zwischen den Gaslieferanten und die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit in der EU. Indem dafür gesorgt wird, dass alle größeren Pipelines, die ganz oder teilweise im Gebiet der EU liegen, in einem transparenten Regulierungsrahmen effizient betrieben werden, sollen die Interessenkonflikte zwischen Infrastrukturbetreibern und Gaslieferanten reduziert und nichtdiskriminierende Entgelte garantiert werden.

Zusätzlich schlägt die Kommission vor, dass den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, vorhandene grenzüberschreitende Leitungen im Einzelfall und in einem gewissen Umfang von der Anwendung dieser Richtlinie auszunehmen, sofern die Ausnahmeregelung sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb oder die Versorgungssicherheit auswirkt.

Den vorliegenden Änderungen ist keine öffentliche Konsultation vorausgegangen. Außerdem wurde auf ein Impact Assessment bzw. einen „Fitness Check“ verzichtet. Die Begründung der EK ist, dass die vorgeschlagenen Änderungen zu gering seien, um Evaluierungs-Maßnahmen nötig zu machen.

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Ergänzende Hintergrundinformation

Die Abhängigkeit der EU von Erdgasimporten nimmt zu. Dieser Trend wird sich aufgrund abnehmender heimischer Gasproduktion voraussichtlich fortsetzen und nur teilweise dadurch ausgeglichen, dass die Nachfrage nach Erdgas dank Energieeffizienz- und Dekarbonisierungsstrategien sinkt. Der Anteil der Nettogasimporte am Gesamtgasverbrauch der EU betrug 2015 69,3 Prozent. Der Großteil der Gasimporte der EU stammt aus Russland (42 Prozent der Gesamtimporte im Jahr 2016), gefolgt von Norwegen (34 Prozent) und Algerien (10 Prozent); importiertes Flüssigerdgas hat einen Anteil von 14 Prozent an den Gesamteinfuhren. 2016 waren die Gasimporte gegenüber 2015 um 12 Prozent gestiegen, was auf einen höheren Verbrauch, niedrigere Preise und eine gesunkene heimische Produktion zurückgeht.

Erste Einschätzung der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik:

- Entgegen der Meinung der EK gehen wir davon aus, dass der vorliegende Vorschlag die regulatorischen Rahmenbedingungen von Import-/Export-Pipelines erheblich verändert.
- Da bestehende Pipelines vom Anwendungsbereich der neuen Regelungen ausgenommen werden können, kann die neue Regelung zu einer Diskriminierung von künftigen Pipelineprojekten (zB Nord Stream 2-Pipeline, Trans-Adriatic-Pipeline oder Turk Stream) führen.
- Im Sinne von „Better Regulation“ ist es unumgänglich, für derartige Änderungen zuerst eine öffentliche Konsultation durchzuführen und in weiterer Folge ein Impact Assessment bzw. einen „Fitness-Check“ zu veröffentlichen. Auf Basis dieser Dokumente muss eine objektive Diskussion geführt werden.
- Der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vorschlags ist zu hinterfragen. Es wurde bereits für die nächste Legislaturperiode der EK ein umfangreiches Gas-Paket angekündigt (vergleichbar mit dem „Clean Energy“-Paket). Voreilige, inkonsistente Änderungen werden von uns kritisch bewertet.
- Aus Sicht der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik ist die Errichtung zusätzlicher Energieinfrastruktur immer ein Beitrag zu einer gesteigerten Energieversorgungssicherheit. Unternehmen sollten grundsätzlich entscheiden können, ob ein konkretes Projekt notwendig bzw. ökonomisch sinnvoll ist.

Weitere Informationen unter diesem [LINK](#).

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 28.11.2017

4. Clearingentgelt-Verordnungen Strom und Gas 2018 - Begutachtung

Kurzbeschreibung

Gemäß § 12 Verrechnungsstellengesetz (BGBl. I Nr. 121/2000) hat der Bilanzgruppenverantwortliche dem Bilanzgruppenkoordinator auf Basis der Umsätze der Bilanzgruppe eine Clearinggebühr zu entrichten.

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Die von den Verrechnungsstellen verrechneten Clearinggebühren basieren auf den fortgeführten Kosten zum 1.1.2016 der Verrechnungsstelle. Auf dieser Basis erfolgt eine jährliche Kostensenkung im Ausmaß von 3,5 Prozent über insgesamt 5 Jahre. Diese Vorgangsweise wurde anlässlich der Kostenfeststellung im Verordnungsverfahren 2015/16 festgelegt.

Für die Mengengrundlage wurde auf die prognostizierten Daten für das Jahr 2018 zurückgegriffen.

Die Änderung der nunmehr verordneten Clearinggebühren ist ausschließlich auf einen Mengenanstieg zurückzuführen, die Kostensenkung von jährlich 3,5 Prozent ist berücksichtigt.

Die geänderten Entgelte treten für Abrechnungszeiträume ab dem 1. Jänner 2018 in Kraft; für den Energieträger Gas ab dem 1.1.2018, 06:00 Uhr (Beginn des Gastags).

Hintergrundinformation

Bilanzgruppenkordinator

Der Bilanzgruppenkordinator ist eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle auf Grund einer Konzession betreibt. Seine Aufgaben:

- Berechnet die Differenz zwischen den Prognosen der Bilanzgruppenverantwortlichen und den tatsächlichen Werten, die von den Netzbetreibern gemessen werden
- Verrechnet den Bilanzgruppenverantwortlichen die gebrauchte Regelenergie
- Bekommt vom Regelzonenführer die benötigte Ausgleichsenergie verrechnet

Bilanzgruppenverantwortliche

Unter einer Bilanzgruppe versteht man die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt. Für die Funktion ist sowohl der Bilanzgruppenkordinator als auch der Bilanzgruppenverantwortliche erforderlich.

Jeder Marktteilnehmer ist verpflichtet, sich einer Bilanzgruppe anzuschließen. Der Marktteilnehmer liefert bzw. bezieht somit seine Energie aus der jeweiligen Bilanzgruppe. Für eine Bilanzgruppe erfolgt jeweils der Ausgleich von Erzeugungs- und Bedarfsschwankungen.

Der Bilanzgruppenverantwortliche vertritt die Bilanzgruppe gegenüber anderen Marktteilnehmern. Seine Aufgaben:

- Sammelt von allen Lieferanten in seiner Bilanzgruppe Prognosen für den Verbrauch des nächsten Tages
- Sendet diese Abschätzung an den Bilanzgruppenkordinator
- Bekommt vom Bilanzgruppenkordinator die Ausgleichsenergie verrechnet
- Verrechnet den Lieferanten die benötigte Ausgleichsenergie weiter

Weitere Informationen unter diesem [LINK](#).

Bitte um allfällige Stellungnahme bis 17.11.2017

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

5. Begutachtung - Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Kraftstoffverordnung 2012

[HIER](#) finden Sie den Begutachtungsentwurf zur Novellierung der Kraftstoffverordnung 2012 samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis

Montag, 4.12.2017

Allgemeines

Ziel des vorliegenden Entwurfs zur Änderung der Kraftstoffverordnung 2012 ist, die betreffenden Inhalte der Anforderungen folgender EU-Richtlinien in nationales Recht umzusetzen:

- Richtlinie (EU) 2015/1513 zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. Nr. L 239 vom 15.9.2015 S. 1) - die sogenannte „iLUC-Richtlinie“ und
- Richtlinie (EU) 2015/652 zur Festlegung von Berechnungsverfahren und Berichterstattungspflichten gemäß der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen (ABl. Nr. L 107 vom 25.4.2015 S. 26)

Die vorliegende Änderung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Einführung eines Ziels für den Einsatz von fortschrittlichen erneuerbaren Kraftstoffen
- Obergrenze für die Anrechenbarkeit von herkömmlichen Biokraftstoffen
- System zur Anrechnung von Upstream Emissions-Reduktionen
- Möglichkeit der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte
- Möglichkeit der Ausgleichszahlungen
- Anrechenbarkeit von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen Berichtspflichten

6. Roadmap zur Bewertung der Niederspannungsrichtlinie - Konsultation 2018

Die europäische Kommission kündigt in einer Roadmap ([LINK](#)) für das Jahr 2018 eine Bewertung/Konsultation der Niederspannungs-RL an. Diese Richtlinie betrifft elektrische Betriebsmittel, die in der EU in Verkehr gebracht werden und für eine niedrige Spannung ausgelegt sind. Die Ziele der Richtlinie sind die Gewährleistung der Sicherheit von elektrischen Niederspannungserzeugnissen und ihrer Freizügigkeit im Binnenmarkt.

Nach mehr als 40 Jahren ohne größere Änderungen möchte die Kommission im Rahmen der regelmäßigen Bewertung des Besitzstands von den Interessenträgern wissen, ob die Richtlinie ihre Ziele auf effiziente, kohärente und relevante Weise erreicht hat und einen Mehrwert für die EU bietet. Die Einschätzung soll unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen und technischen Fortschritts und insbesondere der Digitalisierung der elektrischen Geräte und Haushaltsgeräte erfolgen.

Nähere Infos, insbesondere auch zur Umsetzung der RL in nationales Recht, finden Sie hier. Generell erfasst die Richtlinie Konsum- und Investitionsgüter zur Verwendung innerhalb der genannten

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Spannungsgrenzen, insbesondere elektrische Geräte, Beleuchtungseinrichtungen einschließlich Vorschaltgeräte, Schalt- und Steuergeräte, elektrische Motoren und Generatoren, Kabel und Leitungen, Gerätesteckvorrichtungen, Geräteanschlussleitungen, elektrische Installationsbetriebsmittel¹⁰, Kabelverlegungssysteme usw.

7. Begutachtung - Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung der E-Control

Sie finden [HIER den Begutachtungsentwurf](#) zur Elektrizitäts-Monitoring-Verordnung der Energie-Control Austria samt Vorblatt und Erläuterungen mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis

Montag, 20.11.2017

Allgemeines

Mit der „kleinen Ökostromnovelle“ BGBl. I Nr. 108/2017 wurden die Regelungen zum Meldeprozess, die Qualitätsprüfung und die Analyse der Daten, die zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben der Landesregierungen notwendig sind, vereinfacht und der Regulierungsbehörde übertragen.

Zur Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben in Bezug auf den Strommarkt, sind die Behörden auf Bekanntgabe der entsprechenden Informationen der Marktteilnehmer angewiesen. § 88 Abs. 2 EIWOG 2010 legt jene Daten fest, die jedenfalls von den Netzbetreibern, Verteilnetzbetreibern und Lieferanten zu melden sind. Die Daten waren bisher von den Meldepflichtigen sowohl an die jeweilige Landesregierung als auch an die Regulierungsbehörde zu übermitteln. Faktisch bestanden damit zur Erfüllung der Überwachungsaufgaben neun Erhebungssysteme auf Länderebene und eines auf Bundesebene.

Um den Erhebungsaufwand insbesondere für jene Unternehmen, die in mehreren Bundesländern tätig sind, zu reduzieren und die Datenerhebung insgesamt zu vereinheitlichen, wurden diese Regelungen der Regulierungsbehörde übertragen. Dadurch soll die Erhebungs- und Analyserfahrung der Regulierungsbehörde besser genutzt werden.

Die geänderten § 88 Abs. 2 und Abs. 8 EIWOG 2010 traten mit Ablauf des 26.7.2017 in Kraft, weshalb die ausstehende Meldung der Daten des Jahres 2017 – wie auch zukünftige Meldungen – nun auf Basis der gegenständlichen Verordnung zu erfolgen hat. Die Überwachungskompetenz nach § 88 Abs. 1 EIWOG 2010 wurde durch die Novelle hingegen nicht geändert. Diese verbleibt daher weiterhin bei den Bundesländern.

8. Antrag bei ISO auf Gründung eines ISO Technical Committee für "Water efficient products - Banding"

Das australische Normungsinstitut SA hat bei ISO einen Antrag für die Gründung eines Committee zum Thema „Water efficient products - Banding“ eingereicht.

Die sparte.industrie übermittelt Ihnen in der Anlage die entsprechenden Unterlagen mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Montag, 4.12.2017

Hinweis zur Begutachtung

Der vorgeschlagene Anwendungsbereich umfasst die Entwicklung eines internationalen Standards für wassereffiziente Produkte - Testanforderungen, Angaben zur Effizienz von Wasser verbrauchenden Armaturen und Geräten, welche auf relevanten Standards und Anforderungen aus Australien sowie unterstützenden Ländern und „Nationale Standards“ anderer ISO-Mitglieder aufbauen.

So besteht ein erhebliches Potenzial, die Wassernutzungseffizienz der Haushalte zu verbessern, indem unkomplizierte technologische Veränderungen an den Haushaltsgeräten vorgenommen werden. Der Austausch von ineffizienten Armaturen, Toiletten, Duschköpfen, Waschmaschinen und Geschirrspülern durch effizientere Modelle kann erhebliche Auswirkungen auf den Wasserverbrauch im Haushalt haben und den Pro-Kopf-Verbrauch deutlich senken.

Die ISO-Band-Klassifizierungstabelle kann zu jedem landeseigenen Wassereffizienz-Etikettendesign hinzugefügt werden.

Nähere Details entnehmen Sie bitte unter [diesem Link](#).

Dieser Gründungsantrag wurde aufgrund der Thematik und dem vorgeschlagenen Arbeitsprogramm dem Komitee 154 „Sanitäre Armaturen und Einrichtungsgegenstände“ übergeben, das gemäß Geschäftsordnung ÖNORM 2014 auf Basis der einlangenden Stellungnahmen die österreichische Position festzulegen hat und bei positivem Beschluss auf ISO-Ebene die Funktion des Spiegelkomitees übernimmt.

Details zum Komitee 154 finden Sie unter <https://committees.austrian-standards.at/detail/773>

9. NaDiVeG: BMLFUW veröffentlicht Freiwillige Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das BMLFUW hat gemeinsam mit Umweltgutachtern und Wirtschaftsprüfern eine „[Freiwillige Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)“ gemäß [NaDiVeG](#) erarbeitet und kürzlich veröffentlicht. Dabei sollen Unternehmen dabei unterstützt werden, ihre Umwelleistungen zu verbessern und ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Unterzeichner der Vereinbarung bekennen sich zu einheitlichen Qualitätsmaßstäben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren externe Validierung.

Anmerkung: die auf S 3 der Vereinbarung genannte externe Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist im NaDiVeG nicht verpflichtend geregelt, sondern kann freiwillig erfolgen.

Hintergrund: am 15.12.2016 wurde mit dem Parlamentsbeschluss des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) die EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, durch die nähere Präzisierung der bereits nach geltendem Recht offenzulegenden nichtfinanziellen Informationen deren Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen.

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

Nach der NFI-Richtlinie müssen große Unternehmen, die gleichzeitig Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen. Diese Erklärung hat Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Auf Konzernebene soll eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung abgegeben werden, welche unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung auf Unternehmensebene oder von einer konsolidierten Erklärung befreit.

Betroffen sind große Kapitalgesellschaften gem. UGB (Bilanzsumme an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über EUR 20 Millionen und/oder Umsatzerlöse über EUR 40 Millionen), die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (Public Interest Entities/PIE im Sinne UGB) und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer/-innen beschäftigen. Unternehmen, die (mit ihren Tochterfirmen) Teil des Konzernlageberichts oder konsolidierten nichtfinanziellen Report ihres Mutterunternehmens ist. Dieser Mutterkonzern muss seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Allerdings muss die Firma im Anhang des Jahresabschlusses angeben, welches übergeordnete Unternehmen ihre nichtfinanziellen Angaben mitberichtet.

Zu berichten sind Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind (Empfehlung: Orientierung an den GRI-Standards und dem darin enthaltenen Prinzip der „Wesentlichkeit/Materiality“). Dabei müssen Unternehmen mindestens Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer/-innen-Belangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung offenlegen. Die Analyse erörtert die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die Beträge und Angaben im Jahresabschluss. Gibt es keine entsprechenden Konzepte, dann muss das Unternehmen dies begründen.

10. Überarbeitetes Merkblatt EAG-VO Zubehör

Das BMLFUW hat aufgrund der Durchführungsverordnung 2017/699 der Europäischen Kommission über eine gemeinsame Methode für die Berechnung des Gewichts von in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten das Merkblatt zum Thema ElektroaltgeräteVO - Zubehör überarbeitet. Dieses behandelt die Frage was als in Verkehr gesetzte Masse mit dem Gerät gemäß § 23 EAG-VO gemeldet werden muss.

Die Änderungen sollten bereits bei den Meldungen im Kalenderjahr 2018 berücksichtigt werden.

Die bestehende Liste „Beispiele für Zubehör“ ist daher nicht mehr für die Ermittlung der Inverkehrsetzungsmasse heranzuziehen.

[LINK](#)

ENERGIE

DI Hubert Steiner | T 05-90909-4220

11. Abgrenzung unterschiedlicher Batteriearten

Das BMLFUW hat seine Informationen zur Abgrenzung der unterschiedlichen Batteriearten (Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien, Industriebatterien) der österreichischen Batterieverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008, idF BGBl. II Nr. 109/2015, überarbeitet.

Im Anhang finden Sie die neuen Informationen zur Abgrenzung, welche ebenfalls auf der Homepage des Ministeriums unter folgendem Link abgerufen werden können:

<https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/batterien/batterienarten.html>

[LINK](#)

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. Kein Schnellschuss bei der digitalen Betriebsstätte

Im heutigen Wirtschaftsleben spielen Unternehmen, die sich auf digitale Geschäftsmodelle spezialisiert haben (Google, Facebook, Amazon, Apple...), eine immer bedeutendere Rolle. Durch die neuen Technologien ist es möglich, Geschäfte weltweit auszuführen, ohne dabei in den einzelnen Staaten physisch präsent zu sein und eine Betriebsstätte vor Ort zu gründen.

In der europäischen und nationalen Politik werden derzeit intensiv Modelle zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft diskutiert. Die sparte.industrie warnt in diesem Zusammenhang vor Schnellschüssen auf nationaler sowie europäischer Ebene. „Österreich hat ohnedies eine der höchsten Abgabenquoten in der EU und auch in der OECD. Zusätzliche Steuerbelastungen würden sich daher auf den Wirtschaftsstandort Österreich äußerst negativ auswirken“, erklärt Anette Klinger, Steuersprecherin der sparte.industrie. Einerseits soll die Digitalisierung der Wirtschaft gefördert werden (Breitbandausbau, 5G, Förderungen), andererseits will man die Digitalisierung steuerlich behindern (Digital taxation, Robotersteuer etc.).

Außerdem wäre bei Einführung einer digitalen Betriebsstätte mit einem weiteren extrem hohen bürokratischen Aufwand zu rechnen. Vor allem heimische Unternehmen wären davon besonders betroffen, da der Verwaltungsaufwand in Österreich im internationalen Vergleich ohnedies am oberen Ende der Skala zu finden ist. Maßnahmen zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (digitale Betriebsstätte, Ausgleichsteuern, Quellensteuer oder eine zusätzlich „kreierte“ Gewinnsteuer) müssen auf globaler bzw. OECD-Ebene erfolgen. „Europäische oder gar nationale Alleingänge sind besonders für eine kleine offene Volkswirtschaft, die stark vom internationalen Handel abhängt, standortschädlich“, so Klinger.

2. Energieabgabenvergütung, Fallfrist bis Jahresende für Anträge 2012

Nachdem sich das Kalenderjahr 2017 dem Ende zuneigt, dürfen wir wie im Vorjahr auf die mit Ende des Jahres 2017 ablaufende Fallfrist zur Energieabgabenvergütung 2012 hinweisen.

Bitte beachten Sie, dass der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) zur Rechtssache „Dilly's Wellnesshotel“ inhaltlich noch nicht entschieden hat. Aktueller Stand ist nämlich, dass in dieser Rechtssache der VwGH dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss EU 2017/0005 und 0006 vom 14.9.2017 betreffend die Revision Ro 2016/0041 (miterledigt Ro 2017/15/0019) neue Fragen zur Auslegung des Unionsrechts zur Vorabentscheidung vorlegt hat (beim EuGH anhängig zur Geschäftszahl C-585/17).

Zur Erinnerung der Hintergrund: Auf Grund der Rechtssache „Dilly's Wellnesshotel“ könnte es sich für Dienstleistungsunternehmen unter Umständen lohnen, Energieabgabenrückvergütungsanträge zu stellen, um im Falle einer „positiven“ Erledigung des VwGH keine Frist zu versäumen. Auch für produzierende Unternehmen könnte die ausstehende Entscheidung des VwGH eine Auswirkung haben, sodass sich daher unter Umständen auch für produzierende Unternehmen die Frage stellt, ob es zweckmäßig ist, (je nach Stand des Verfahrens) die Anträge entsprechend zu formulieren bzw. Rechtsmittel für die Energieabgabenvergütungen ab dem Jahr 2011 zu ergreifen.

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. Veranstaltung: NEUERUNGEN 2017/2018: Steuern, Rechnungswesen, Bilanz - Update

Die Veranstaltung, zu der die WIFI-Unternehmer-Akademie und LeitnerLeitner nunmehr zum 14ten Mal gemeinsam einladen, gibt einen umfassenden Überblick über neue Gesetze und Richtlinien, aktuelle Judikatur und Finanzverwaltungspraxis in den Bereichen Steuern, Rechnungswesen, Bilanzierung und Personalabrechnung. Die Informationen sind sowohl für Unternehmer als auch für Mitarbeiter in den genannten Bereichen von besonderer Bedeutung, um die relevanten Neuerungen ab 2018 zu erkennen und - falls erforderlich - noch vor Jahresende 2017 geeignete Maßnahmen setzen zu können.

Gesetzliche Neuerungen, Aussagen der Finanzverwaltung und praxisrelevante Rechtsprechung, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Umsatzsteuer
- Ertragsteuern, Bilanzierung, Rechnungswesen
- Personalabrechnung, Arbeits- & Sozialversicherungsrecht
- Verfahrensrecht (BAO), Finanzstrafrecht

Highlights, wie zum Beispiel:

- Warenlieferungen iZm „gebrochenen“ Transporten und Zwischenlagerung
- Kein Vorsteuerabzug bei geplanter Beteiligungsveräußerung
- Umsatzsteuerfalle: Rechnungen mit USt trotz Reverse Charge
- Beschäftigungsbonus: Förderung der Lohnnebenkosten von bis zu EUR 32.534,83 pro zusätzlich beschäftigtem Arbeitnehmer - steuerfrei!
- Rechtssicherheit durch das neue Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz?
- Wiedereingliederungsteilzeit ab 01.07.2017 - ein „sachter“ Wiedereinstieg nach längerem Krankenstand
- Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEreG)
 - Neue Meldeverpflichtung für Unternehmen
 - Welche Gesellschaften und Personen sind betroffen?
 - Welche Daten müssen verpflichtend gemeldet werden?
 - Welche Konsequenzen sind bei Nicht- oder Falschmeldung zu erwarten?

Ausgabe 21 | 14.11.2017

STEUERN UND FINANZEN

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

- Ermittlung des Grundanteils bei bereits vermieteten Gebäuden
- Bitcoins und andere Kryptowährungen, steuerliche Behandlung
- Kleiner Imbiss im Anschluss an die Veranstaltung

Termine/Ort: Di, 5.12.2017: 14:00 - 18:30 Uhr, WIFI Linz, Wiener Straße 150, 4021 Linz

Kostenbeitrag:

WKOÖ-Mitglieder und Klienten von LeitnerLeitner: EUR 99,--, Nicht-Mitglieder: EUR 139,--

Anmeldung:

Online: <https://online.wkooe.at/UAK/2018-17209>

E-Mail: unternehmerakademie@wifi-ooe.at

Telefon: 05 7000 - 7053

Ausgabe 21 | 14.11.2017

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4251

1. LIMAK IN.SPIRE Digital Economy Summit - Wachstumspotentiale der Digitalisierung erkennen und umsetzen am 29. November 2017

Digitalisierung ist eines der zentralsten Themen der OÖ Industriebetriebe. Die sparte.industrie setzt daher einen klaren Digitalisierungsschwerpunkt. Ein Kooperationspartner dabei ist die LIMAK Austrian Business School.

Die LIMAK setzt sich in ihrer diesjährigen Digital Economy Studie das Ziel, einen fundierten und zugleich praxisorientierten Zugang zu den Wachstumspotentialen der Digitalisierung zu schaffen. Diese umfasst folgende drei Kernthemen:

- Inwieweit identifizieren Unternehmen Wachstumspotentiale durch digitale Trends?
- Inwiefern entwickeln Unternehmen neue Digitalisierungsstrategien und Geschäftsmodelle um Wachstumspotentiale zu nutzen?
- In welchem Umfang setzen Unternehmen die Wachstumspotentiale der Digitalisierung bereits im Unternehmen um?

Beim Digital Economy Summit werden die Ergebnisse von über 200 Umfrageteilnehmer/innen und mehr als 20 Interviews mit Vorständen, Geschäftsführer/innen und Digitalisierungsverantwortlichen präsentiert. Neben einer Key-Note zum Zukunftsthema „Das digitale Mindset - Warum die Digitalisierung im Kopf stattfindet“ von Univ.-Prof. Dr. Matthias Fink (Akademische Programmleitung LIMAK) diskutieren Expert/inn/en aus der Wirtschaft über ihren Zugang zur Digitalisierung.

Termin: 29. November 2017, um 8:30 Uhr

Ort: Bergschlößl, Bergschlößlgasse 1, 4020 Linz

Kosten: Reguläre Teilnahmegebühr: EUR 120,-/Person (zuzügl. 10% MwSt.)

50% Rabatt für LIMAK Programm-Teilnehmer/innen und Absolvent/inn/en, LIMAK Club Mitglieder, Vereins-Mitglieder und IN.SPIRE Kunden: EUR 60,-/Person (zuzügl. 10% MwSt.)

Anmeldung: info@limak.jku.at oder telefonisch +43-732-66 99 44-0.

2. TIM - Praxisforum: Virtual, Augmented & Mixed Reality - Neue Dimensionen mit Potenzial für oö. Betriebe am 27. November 2017

Virtual, Augmented oder Mixed Reality ziehen immer stärker in den Unternehmens-Alltag ein. Sie sind keine netten technischen Spielereien mehr, sondern bieten unterschiedlichste Anwendungen und neue Geschäftsmodelle. Von der Produktentwicklung über Konstruktion bis hin zu Service, Wartung, Vertrieb und Marketing.

Ausgabe 21 | 14.11.2017

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4251

Verschaffen Sie sich beim Praxisforum einen kompakten Überblick zu aktuellen Forschungsergebnissen sowie praktische Anwendungen aus unterschiedlichsten Unternehmensbereichen und Branchen. So können Sie für Ihr Unternehmen die Potenziale der Technologien richtig einschätzen und mit überlegten Schritten in neue Dimensionen praktisch erfolgreich eintauchen!

Termin: Montag, 27. November 2017

Ort: WKOÖ, Hessenplatz 3, 4020 Linz

Kosten: € 49,-

Mehr Infos und Anmeldung: <https://www.wko.at/service/ooe/innovation-technologie>

3. KMU DIGITAL Webinar "Datenschutz", 30. November 2017, ab 14:00 Uhr

Das erste kostenlose KMU DIGITAL Webinar der Wirtschaftskammer und des BMFWF findet statt: Mag. Ursula Illibauer, WKÖ, informiert und beantwortet live Fragen zum Thema „Datenschutz“.

Sie haben von der neuen EU-Datenschutz-Grundverordnung schon gehört? Wissen aber nicht genau, ob und wie diese speziell Ihr Unternehmen betrifft? Das kostenlose Webinar der Wirtschaftskammer „Datenschutz jetzt neu angehen“ - im Rahmen des KMU DIGITAL Erfolgsprogramms - am 30.11. von 14:00 - 15:00 Uhr geht auf Unternehmen unterschiedlicher Größe ein und erklärt alle Arbeitsaufgaben, die auf Sie zukommen: vom Verarbeitungsverzeichnis, der Risikoanalyse, über IT-Sicherheit, AGBs, bis zum Datenschutzbeauftragten.

Melden Sie sich noch heute an: www.kmudigital.at/diewebinare/datenschutz

Zum KMU DIGITAL Förderprogramm: Die Digitalisierungsinitiative KMU DIGITAL (www.kmudigital.at) führt KMU Schritt für Schritt in die digitale Zukunft. Neben dem im Oktober gestarteten Förderprogramm mit geförderten Beratungen und Weiterbildungen bietet KMU DIGITAL ab sofort eine eigene Webinar-Reihe, die die Chancen der Digitalisierung aufzeigt. www.kmudigital.at/diewebinare

Ausgabe 21 | 14.11.2017

TECHNOLOGIE

Mag. Josef Schachner-Nedherer, MBA | T 05-90909-4251

4. Save the Date: Eröffnungskonferenz des "Lab for Digital Transformation and Law" am 11. Jänner 2018

Digitalisierung ist der Trend mit der größten Bedeutung. Die damit verbundenen Herausforderungen und Chancen werden in erster Linie aus technologischer Sicht oder im Hinblick auf neue Geschäftsmodelle gesehen.

Weitgehend unbeachtet bleiben bisher die mit der Digitalisierung verbundenen rechtlichen Fragen. Die sparte.industrie der WKO Oberösterreich unterstützt daher die Aktivitäten der Johannes Kepler Universität Linz und das geplante "Lab for Digital Transformation and Law" am Linz Institute of Technology.

Die Eröffnungsveranstaltung zu diesem LIT-Lab findet am **Donnerstag, 11. Jänner 2018 ab 15:00 Uhr** an der **Johannes Kepler Universität Linz** statt.

Bitte merken Sie sich den Termin bereits vor. Das detaillierte Programm folgt in Kürze.

5. FH OÖ forscht in Medizintechnik und Lebensmitteltechnologie | Ernährung

Die FH OÖ hat, in Anlehnung an das strategische Wirtschafts- und Forschungsprogramm „Innovatives OÖ 2020“ sechs Center of Excellence implementiert, um dem strategischen Programm Rechnung zu tragen. Zwei dieser Center of Excellence beschäftigen sich mit den Themen „Medizintechnik“ und „Lebensmitteltechnologie | Ernährung“.

Das TIMed Center stellt ein neues, fakultätsübergreifendes Forschungszentrum für technische Innovation in der **Medizin** dar, um die bestehenden Stärken der FH OÖ Fakultäten in Hagenberg, Linz und Wels zur Entwicklung interdisziplinärer Lösungen für technische Fragestellungen aus den Lebenswissenschaften (Medizin, Biomedizin, Biologie, Biochemie, Molekularbiologie, Biophysik und Bioinformatik) zu bündeln. Die FH OÖ kooperiert in diesem Bereich mit Forschungseinrichtungen und Hochschulen, Produktherstellern, Zulieferern sowie Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Das Center of Excellence **Lebensmitteltechnologie und Ernährung** beschäftigt sich mit Themenbereichen wie den Inhaltsstoffen bzw. der Modifizierung von Lebensmitteln. Zudem werden verschiedenste Werkstoffe im Lebensmittelbereich erforscht. Weitere Themen sind auch die Qualitätssicherung im Bereich der Lebensmittelqualität (Lebensmittelkontrolle) durch diverse Messverfahren.

<https://forschung.fh-ooe.at/center-of-excellence/>

Ausgabe 21 | 14.11.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

1. Überprüfung von mobilen Abfallbehandlungsanlagen

Mobile Abfallbehandlungsanlagen sind gemäß [§ 62 AWG](#) längstens alle fünf Jahre zu überprüfen. Mit der [AWG-Novelle BGBl. I Nr. 103/2013](#) wurde die Verpflichtung zu wiederkehrenden Eigenkontrollen im [§ 52 Abs. 7 AWG](#) eingeführt.

Der Genehmigungsinhaber hat sich für die wiederkehrenden Eigenkontrollen einer befugten Fachperson oder Fachanstalt zu bedienen. Über jede wiederkehrende Eigenkontrolle ist ein Bericht zu erstellen, der festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Allfällig festgestellte Mängel sind der Behörde samt Frist zu deren Behebung bekannt zu geben.

Das Land Oberösterreich hat angekündigt, dass es im Laufe des Jahres 2018 sämtliche Inhaber von in Oberösterreich bis zum 20. Juni 2013 genehmigten und in Oberösterreich in Betrieb befindlichen Behandlungsanlagen überprüfen wird. Anlagenbetreiber, insbesondere aus der Abfall- und Bauwirtschaft, die mobile Abfallbehandlungsanlagen betreiben, müssen mit der Vorlage des Eigenkontrollberichts rechnen.

2. Abgrenzung von Batteriearten

Das BMLFUW hat eine überarbeitete Abgrenzung der Batteriearten übermittelt. Die österreichische [Batterieverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008 idgF](#), unterscheidet drei verschiedene Batteriearten: Gerätebatterien, Fahrzeugbatterien und Industriebatterien.

Für diese Arten gelten jeweils unterschiedliche Regelungsinhalte, weshalb eine Abgrenzung möglichst exakt vorzunehmen ist. Wegen der technischen Weiterentwicklung, insbesondere bei Lithiumbatterien, wurde die Information überarbeitet und ergänzt und unter <https://www.bmlfuw.gv.at/greentec/abfall-ressourcen/batterien/batterienarten.html> veröffentlicht.

Diese Information ist relevant für alle Betriebe die Batterien in Verkehr setzen (Hersteller und Importeure) und diese allfällig bei einem [anerkannten Sammel- und Verwertungssystem für Batterien](#) entpflichten müssen.

3. Änderung der Arbeitsstättenverordnung

Die Hauptänderungen in der [Arbeitsstättenverordnung](#) sind Anpassungen an die OIB Richtlinien (Österreichisches Institut für Bautechnik). Die wichtigsten Punkte im Detail:

- Ausführung und Beleuchtung von Verkehrswegen
- Fluchtweglängen hinsichtlich Brandschutzbestimmungen
- Mindestbreiten von Notausgängen

Die Änderungen der Arbeitsstättenverordnung treten mit 1. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgabe 21 | 14.11.2017

DI Jürgen Neuhold | T 05-90909-3633

DI Christian Gojer | T 05-90909-3632

BETRIEB UND UMWELT

[ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG](#)

[BGBl. II Nr. 309/2017 - Änderung der Arbeitsstättenverordnung](#)

[Informationen zum Arbeitnehmerschutz auf wko.at](#)

4. Veranstaltung „Forum Sicherheitstechnik - CMR Stoffe“

Anforderungen an die Arbeitsstoffbeurteilung (Erkennen - Beurteilen - Ersetzen)

Mittwoch, 29. November 2017 / 14:30 - 17:30

WKO Oberösterreich, Linz

Der unsachgemäße Umgang mit Gefahrstoffen am Arbeitsplatz kann die Ursache für die Entstehung von schwerwiegenden Berufskrankheiten und von Arbeitsunfällen sein.

Das Forum Sicherheitstechnik widmet sich bezüglich Gefahrstoffen dem Thema des sicheren Umgangs mit CMR Stoffen und den neuesten rechtlichen Entwicklungen auf diesem Gebiet.

[Zur Online-Anmeldung](#)

Ausgabe 21 | 14.11.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

1. DSGVO: Guidelines der Art 29-Gruppe - deutsche Versionen

Folgende Guidelines der Art 29-Gruppe sind nun auch in deutscher Sprache verfügbar (vgl. untenstehende links):

- Datenübertragbarkeit
- Datenschutzbeauftragte
- federführende Aufsichtsbehörde

ADOPTED GUIDELINES:

- [Guidelines on the right to "data portability", wp242rev.01_en](#)
- [Available language versions](#)
- [Guidelines on the right to "data portability", wp242rev.01_annex_all languages](#)
- [Guidelines on Data Protection Officers \('DPOs'\), wp243rev.01_en](#)
- [Available language versions](#)
- [Annex - available language versions](#)
- [Guidelines on The Lead Supervisory Authority, wp244rev.01_en](#)
- [Available language versions](#)
- [Annex - available language versions](#)
- [Guidelines on Data Protection Impact Assessment \(DPIA\) and determining whether processing is "likely to result in a high risk" for the purposes of Regulation 2016/679, wp248rev.01](#)
- [Available language versions](#)

2. Leitfaden Hausdurchsuchung“ der Bundeswettbewerbsbehörde veröffentlicht

Hier finden Sie den [Link zum Leitfaden](#).

Medieninhaber und Herausgeber:

sparte.industrie der WKO Oberösterreich

Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209

E industrie@wkoee.at | W <http://wko.at/ooe/industrie>

Impressum/Offenlegung: W <http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung>

WR 1 von 3

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

3. BMLFUW veröffentlicht freiwillige Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Das BMLFUW hat gemeinsam mit Umweltgutachtern und Wirtschaftsprüfern eine „[Freiwillige Vereinbarung zur Qualitätssicherung der Nachhaltigkeitsberichterstattung](#)“ gemäß [NaDiVeG](#) erarbeitet und kürzlich veröffentlicht. Dabei sollen Unternehmen dabei unterstützt werden, ihre Umweltsleistungen zu verbessern und ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Unterzeichner der Vereinbarung bekennen sich zu einheitlichen Qualitätsmaßstäben für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren externe Validierung.

Anmerkung: die auf S 3 der Vereinbarung genannte externe Überprüfung von Nachhaltigkeitsberichten ist im NaDiVeG nicht verpflichtend geregelt, sondern kann freiwillig erfolgen.

Hintergrund: am 15.12.2016 wurde mit dem Parlamentsbeschluss des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG) die EU-Richtlinie 2014/95/EU (NFI-Richtlinie) in innerstaatliches Recht umgesetzt. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, durch die nähere Präzisierung der bereits nach geltendem Recht offenzulegenden nichtfinanziellen Informationen deren Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit zu erhöhen.

Nach der NFI-Richtlinie müssen große Unternehmen, die gleichzeitig Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und an den Bilanzstichtagen das Kriterium erfüllen, im Durchschnitt des Geschäftsjahres mehr als 500 Mitarbeiter zu beschäftigen, in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung aufnehmen. Diese Erklärung hat Angaben zu enthalten, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen. Auf Konzernebene soll eine konsolidierte nichtfinanzielle Erklärung abgegeben werden, welche unter bestimmten Voraussetzungen von der Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung auf Unternehmensebene oder von einer konsolidierten Erklärung befreit.

Betroffen sind große Kapitalgesellschaften gem. UGB (Bilanzsumme an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über EUR 20 Millionen und/oder Umsatzerlöse über EUR 40 Millionen), die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind (Public Interest Entities/PIE im Sinne UGB) und im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer/-innen beschäftigen. Unternehmen, die (mit ihren Tochterfirmen) Teil des Konzernlageberichts oder konsolidierten nichtfinanziellen Report ihres Mutterunternehmens ist. Dieser Mutterkonzern muss seinen Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat haben oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Allerdings muss die Firma im Anhang des Jahresabschlusses angeben, welches übergeordnete Unternehmen ihre nichtfinanziellen Angaben mitberichtet.

Ausgabe 21 | 14.11.2017

WIRTSCHAFTSRECHT

Dr. Ernst Grafenhofer | T 05-90909-4241

Zu berichten sind Angaben, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit erforderlich sind (Empfehlung: Orientierung an den GRI-Standards und dem darin enthaltenen Prinzip der „Wesentlichkeit/ Materiality“). Dabei müssen Unternehmen mindestens Informationen zu Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmer/-innen-Belangen, zur Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung offenlegen. Die Analyse erörtert die nichtfinanziellen Leistungsindikatoren unter Bezugnahme auf die Beträge und Angaben im Jahresabschluss. Gibt es keine entsprechenden Konzepte, dann muss das Unternehmen dies begründen.

4. Veranstaltung: EU-Verbraucherschutz "quo vadis?" am 11.12.2017 in Wien

EU-Verbraucherschutz „quo vadis“?

zB Neuerungen bei den Gewährleistungsfristen, Haftungen, ...

Nähere Informationen finden Sie in der [Einladung](#).

Medieninhaber und Herausgeber:

sparte.industrie der WKO Oberösterreich

Hessenplatz 3 | 4020 Linz
T 05-90909-4201 | F 05-90909-4209

E industrie@wkoee.at | W <http://wko.at/ooe/industrie>

Impressum/Offenlegung: W <http://wko.at/ooe/industrie-Offenlegung>

WR 3 von 3